

# Vereinbarung

**zur Verwendung eines von dem Beschluss  
BK6-06-009  
abweichenden Datenformats oder Nachrichtentyps  
zum Geschäftsprozess  
Zählerstands- und Zählwertübermittlung**

zwischen der

**Stadtwerke Weilburg GmbH**

– im Folgenden „Stadtwerke“ genannt –

und der

– im Folgenden „.....“ genannt –

– im Folgenden einzeln oder gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

## Präambel

Gemäß Ziffer 5 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 11.07.2006 (BK6-06-009) können Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen mit Marktteilnehmern freiwillige bilaterale Vereinbarungen über abweichende Datenformate oder andere Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner Prozessschritte treffen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass allen Dritten diese Vereinbarung zur Abwicklung der Geschäftsprozesse die in dem Beschluss beschrieben werden auf Anfrage ebenfalls angeboten werden. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben den Wortlaut einer solchen Vereinbarung der Bundesnetzagentur vorzulegen, die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung auf Ihrer Homepage zu veröffentlichen und Marktteilnehmern auf Nachfrage ein Angebot zu unterbreiten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

- 1 Abweichend von dem für den Geschäftsprozess „Zählerstands- und Zählwertübermittlung“ geforderten Nachrichtenformat EDIFACT und dem Nachrichtentyp MSCONS in der aktuellen Version wird der Geschäftsprozess wie folgt abgewickelt:  
  
Der Nachrichtentyp MSCONS wird in der Version 2.1 zwischen den Vertragspartnern kommuniziert.
- 2 Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zweckmäßig, nicht durchführbar, nicht ausreichend oder unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen mit Wirkung vom jeweils maßgeblichen Zeitpunkt an durch andere zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommen. Sätze 1 und 2 gelten für etwaige Vertragslücken entsprechend.
- 3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung sowie Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 4 Diese Vereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar. Sofern die Stadtwerke die Kündigung ausspricht, verpflichtet sie sich, dass sie die entsprechende Vereinbarung mit Dritten Marktteilnehmern zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls kündigt.

Weilburg, den .....

....., den .....

---

**Stadtwerke Weilburg GmbH**

.....